

*unüberlegt sprechend bezeichnet wird, wird zu 1 Jahr Zuchthaus verurteilt, weil sie in einer Versammlung der Nationalen Front einen unklugen Zwischenruf tat. Das Gericht meint, daß sie mit einem derartigen Zwischenruf Völkerhaß bekunde, weil sie eben mit der Entwicklung in der „DDR“ nicht Schritt gehalten hat. In der Begründung drückt dieses Urteil echtes Gesinnungsstrafrecht aus.*

## DOKUMENT 147

StKS 306/52

Im Namen des Volkes!

In der Strafsache

gegen.....

2. die Ehefrau Grete Liermann,  
geb. am 11. 5. 1908 in Balga/Ostpr.  
wohnhaft in Ringsleben

deutsch, verh., nicht vorbestraft

wegen Verbrechen gemäß Artikel 6 der Verfassung in  
Verbindung mit Abschn. II Art. III A III der  
KD 38

hat der II. Strafsenat in der Sitzung am 30. Januar  
1953 an der teilgenommen haben:

Bezirksrichter Geller

als Vorsitzender

Herr Fickelschaer

Herr Müller

als Schöffen

Staatsanwalt Michael

als Vertreter der Bezirks-Staatsanwaltschaft

JA Metis

als Schriftführer der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

.....

Die Angeklagte Grete Liermann wird wegen Bekundung von Völkerhaß gem. Art. 6 der Verfassung in Verbindung mit Abschn. II Art. III A III der KD 38 zu einer Zuchthausstrafe von einem Jahr sowie den Sühnemaßnahmen des Art. IX Ziff. 3/9 der KD 38 verurteilt. Die Berufsbeschränkung wird auf 5 Jahre nach ihrer Freilassung festgesetzt.....

.....

### Aus den Gründen:

.....

Bei der Angeklagten Grete Liermann ergab sich folgender Sachverhalt: Während der Diskussion am 10. 3. 1952 auf der Versammlung der NF in Ringsleben, rief sie in Anwesenheit von etwa 35 Veranstaltungsteilnehmern, daß man erst die Russen rausjagen solle und ihr dann die Heimat wiedergeben solle. Dieses wurde von dem Zeugen Panther als auch von dem Zeugen Pawletta, die in unmittelbarer Nähe der Angeklagten saßen, gehört und gesehen. Außerdem wurde die Äußerung der Angeklagten protokollarisch (Bl. 22 d. A.) von dem Lehrer als Protokollführer ebenfalls festgehalten. Obwohl die Angeklagte bestreitet, sich derartig geäußert zu haben, blieben die Zeugen dabei, es so gehört zu haben, wie es der Angeklagten zur Last gelegt wird. Die Angeklagte hat durch diese Äußerung Völkerhaß im Sinne des Art. 6 der Verf. in Verbindung mit Abschnitt II Art. III A III der KD 38 getrieben. Sie hat, wenn auch nicht mit bewußtem Vorsatz, gerade die Forderung zu ihrer eigenen gemacht, wie sie von den westlichen Kriegstreibern den westdeutschen Arbeitern gegenüber proklamiert wird, nämlich das Gebiet östlich der Oder-Neiße wieder an Deutschland zurückzugeben, obwohl das deutsche Volk in der DDR durch Abstimmung seinen Willen kundgetan hat, die Oder-Neiße-Grenze als endgültig und als Friedensgrenze zu betrachten. Wenn die Angeklagte auch von seiten der Zeugen als vorlaut und unüberlegt sprechend bezeichnet wird,

so mußte sie doch soviel wissen, daß, wenn sie heute eine Siedlung ihr eigen nennen darf, sie dieses nur dem tapferen Sowjetvolk überhaupt zu verdanken hat. Wenn es ihr darüber hinaus möglich ist, besser als früher zu leben, so ist dieses ebenfalls nur auf die uneigennützig und großzügige Hilfe durch die Sowjetunion und den Volksdemokratien nach 1945 möglich. Diese einfache Erkenntnis kann man wohl heute bei jedem, auch dem einfachsten unbesonnensten Menschen voraussetzen, zumal, wie der Angeklagte Liermann angibt, er häufig mit seiner mitangeklagten Ehefrau über diese Dinge diskutiert hat. Wenn die Angeklagte daher in diesen Fragen noch nicht klar war, so hätte sie durchaus die Möglichkeit gehabt, sich durch weitere Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu informieren. Dieses hat die Angeklagte nicht getan. Für sie galt nur ihr eigenes Reich ohne Frage woher dieses gekommen ist und ohne Rücksicht darauf, daß durch ein derartiges politisch uninteressiertes Leben sie überhaupt ihre Heimat verlieren konnte. Sie hat aus den Erfahrungen des letzten Krieges nichts gelernt. Sie ist sich dessen nicht bewußt geworden, daß gerade unsere Frauen durch ihr unpolitisches Leben bis 1933 zum großen Teil dazu beigetragen haben, daß ein Hitler an die Macht gelangen konnte und ein derartiges Elend durch seinen verbrecherischen Krieg über die Völker Europas bringen konnte. Durch ihre in der Versammlung gemachte Äußerung „jagt die Russen raus und gebt mir die Heimat wieder“ hat sie gezeigt, daß sie mit der heutigen Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik überhaupt nicht Schritt gehalten hat.

Der Anklagevertreter beantragte daher die Angeklagte Grete Liermann wegen Völkerhaß zu einer Zuchthausstrafe von einem Jahr und den Sühnemaßnahmen aus Art. IX der KD 38 zu verurteilen, und den Angeklagten Franz Liermann freizusprechen.

Auf Grund des obigen Sachverhalts verurteilte der Senat die Angeklagte Grete Liermann wie erkannt.

.....

gez. Fickelschaer    gez. Geller    gez. Müller

\*

*Friedensgefährdende, tendenziöse Gerüchte sollen auch 4 Arbeiter erfunden und verbreitet haben, die sich in den Arbeitspausen über die politischen Verhältnisse in der Zone und über aktuelle Tagesfragen unterhielten. Durch das Bezirksgericht Halle wird den Angeklagten vorgeworfen, sich die „Hetzparolen des RIAS“ zu eigen gemacht und weiter verbreitet zu haben. Eine wahrheitsgemäße Berichterstattung, wie sie Pflicht demokratischer Publikationsorgane ist, wird als „Verbreitung von Hetzparolen der anglo-amerikanischen imperialistischen Kriegshetzer und ihrer deutschen Gefolgsleute“ bezeichnet. Menschen, die sich bemühen, nicht nur einseitig von seiten der SED und der von ihr gelenkten Presse unterrichtet zu werden, werden wegen Friedensgefährdung bestraft.*

## DOKUMENT 148

I Ks 587/53

I 524/53

Im Namen des Volkes!

In der Strafsache gegen

1. den Schmied Friedrich Bartnitzki, geb. am 10. 6. 1907 in Balisch, wohnhaft in Dessau, Triftweg 19,  
— in U-Haft seit dem 22. 4. 1953 —
2. den Stahlbauhelfer Hans Ehrich, geb. am 10. 12. 1914 in Bratleben, wohnhaft in Bederitz bei Köthen, Karl-Marx-Str. 12,  
— in U-Haft seit dem 22. 4. 1953 —